

Redaktionsstatut

für die Mitteilungsblätter der Schramberger Teilorte
Tennenbronn und Waldmössingen

1. **Mitteilungsblatt**

- 1.1 Die Ortsverwaltungen Tennenbronn und Waldmössingen geben ein eigenes Mitteilungsblatt heraus.
Das Tennenbronner Mitteilungsblatt führt den Titel „Tennenbronner Anzeiger“, das Waldmössinger Mitteilungsblatt führt den Titel „Mitteilungsblatt Schramberg-Waldmössingen“.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das Mitteilungsorgan des jeweiligen Stadtteils und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Stadtteils. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Mitteilungsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte von Vereinen, Religionsgemeinschaften, sonstiger Institutionen, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Ortsvorsteher oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist in Tennenbronn der Verlag, in Waldmössingen der Ortsvorsteher.

2. **Inhalt**

- 2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt und der Ortsverwaltung, ihrer Organe, der städtischen Einrichtungen und Betriebe, sowie anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen,
 - c) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie örtliche Organisationen und Gemeinschaften,
 - e) Anzeigen,
 - f) Informationen der Initiatoren/Vertrauenspersonen von Bürgerbegehren gem. § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Beim Mitteilungsblatt Tennenbronn müssen alle Artikel in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Ortsverwaltung.

3.4 Redaktionsschluss ist für das Mitteilungsblatt Tennenbronn in der Regel dienstags, 10.00 Uhr, für das Mitteilungsblatt Waldmössingen in der Regel dienstags, 16.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf jeweils montags bei unveränderter Uhrzeit. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Bei Artikeln einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation hat der Einreicher von Bildern sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.

3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Ortsverwaltungen behalten sich vor, Kürzungen von Text und Bildern vorzunehmen.

3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

- 4.2 Unzulässig sind Texte, die das Stimmungsbild in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage tendenziell beeinflussen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Stadt und die Ortsverwaltung gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4 Um den Charakter als Mitteilungsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.
- 4.5 In den letzten 3 Monaten vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. **Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Wahlhinweisen, Wahlaufforderungen und inhaltlichen Wahlaussagen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von 3 Monaten vor einer Wahl nicht zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst und Sympathie/Unterstützeranzeigen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt:
 - a) Bei Bürgermeisterwahlen bis zu je einer halben Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;
 - b) Bei Gemeinderatswahlen bis zu je einer halben Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;
 - c) Bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen bis zu einer Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum (innerhalb der 3 Monate), wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 5.5 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

5.6 In der Ausgabe nach der Wahl, können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils bis zu einer ¼ Seite.

5.7 Für den Inhalt gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

5.8 Wahlwerbung im Anzeigenteil ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4, steht dem im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bis zu einer halben Seite pro Ausgabe zur Verfügung.

6.3 Bei einem Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung, steht das selbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer eventuellen Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Religionsgemeinschaften

7.1 Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
- c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
- d) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit und der Religionsgemeinschaften,
- e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Chorleiter, Mitglieder der Kirchengemeinderäten etc.)

7.2 Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.

7.3 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck über mehrere, jedoch maximal 4 Ausgaben verteilt werden. Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, in begründeten Fällen, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

8. **Geltungsumfang**

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils, dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

9. **Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Juli 2022